

**Vereinbarung**  
**zwischen dem Land Baden-Württemberg,**  
**vertreten durch das Innenministerium,**  
**der Stadt Ulm,**  
**den Landkreisen Alb-Donau-Kreis und Biberach**  
**(im weiteren: die kommunalen Aufgabenträger) und der**  
**Donau-Iller-Nahverkehrsverbund GmbH**  
**(im weiteren: der Verbund)**

**über die weitere Finanzierung des Donau-Iller-Nahverkehrsverbundes DING**

Vorbemerkung:

Der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund DING wurde 1998 gegründet. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Verbundgesellschaft sowie der Einführung und Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifes wurde am 16.09.1997 eine erste Finanzierungsvereinbarung geschlossen. Zum 01.01.2003 schlossen sich der Verkehrsverbund Biberach mit DING zusammen. Um dieser Veränderung Rechnung zu tragen und die Handlungsfähigkeit des DING auch in Zukunft sicherzustellen wurde am 22. November 2005 eine Folgevereinbarung geschlossen, die den Beteiligten eine verlässliche finanzielle Grundlage für die weitere Planung gab und erstmals einen Erfolgsanreiz einführte.

Um die Erreichung dieser Ziele weiterhin sicherzustellen und um eine verlässliche finanzielle Grundlage für den weiteren Bestand des Verbunds zu gewährleisten, wird die folgende Vereinbarung getroffen:

.

## § 1

- (1) Das Land Baden-Württemberg gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen den kommunalen Aufgabenträgern zur Abdeckung der kooperationsbedingten Lasten des Verbunds jährlich eine Zuwendung in Höhe von 1.350.000 Euro, wie sie sich dem Grunde nach aus der Vereinbarung vom 22. November 2005 für das Jahr 2009 ergibt.
- (2) Die gesamte Zuwendung ist dem Leistungsanreizsystem unterworfen. Die Kennzahlen für den Verbund werden nach Anlage 1 ermittelt.
- (3) Die Zuwendung wird jährlich um jeweils 27.000 Euro (2% der Landeszuwendung) gesenkt, sofern nicht die Bedingungen nach § 4 erfüllt bleiben.
- (4) Die Zuwendungen des Landes werden jeweils zu einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.

## § 2

Die Zuwendung des Landes wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Verträge mit der DB AG und anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen, über deren Beteiligung am Verbund oder die Abgeltung von SPNV-Leistungen bedürfen der Zustimmung des Landes.
- Der Verbund unterstützt das Land als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen. Er wirkt gegebenenfalls auf die im Verbund tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend ein.

- Der Verbund beteiligt sich konstruktiv an der landesweiten Harmonisierung der Verbundtarife.
- Der Verbund führt für die Fahrgäste des Verbunds eine Mobilitätsgarantie ein. Die Mindestanforderungen dieser Fahrgastrechte werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Verbundgesellschaft gesondert bestimmt.
- Der Verbund unterstützt das Land bei der Umsetzung landesweiter Marketing-Konzepte sowie sonstiger Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis der Verbundgesellschaft haben.
- Der Verbund behält mindestens die gegenwärtig geltenden Regeln der kostenlosen Fahrradmitnahme bei. Wird ein bestehendes Angebot zurückgenommen, wird die Zuwendung nach § 1 jedes Jahr um jeweils 27.000 Euro (2 % der Landeszuwendung) gekürzt.
- Der Verbund unterstützt konstruktiv eine landesweite telefonische Fahrplanauskunft mit einer einheitlichen Nummer, die gemeinsam vom Land und den Verkehrsverbänden weiterentwickelt wird. Sollte eine flächendeckende landesweite Fahrplanauskunft wegen des DING nicht weiter betrieben werden können, wird der Landeszuschuss nach § 1 um 13.500 Euro (1 % der Landeszuwendung) gekürzt.
- Das Land behält mindestens einen Sitz im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft mit beratender Stimme.

### § 3

- (1) Die Zuwendung kann sich jedes Jahr entsprechend der Veränderung der Erfolgsrechnung nach dem Anhang zum Vorjahr ändern. Der Erfolgsrechnung werden zwei Kennzahlen zu Grunde gelegt:

- a) das Verhältnis der verkauften Fahrausweise zur Anzahl der Einwohner im Verbundgebiet.
- b) das Verhältnis der Tarifeinnahmen im Verhältnis zu den Betriebsleistungen.

Die Verbundgesellschaft verpflichtet sich, diese Zahlen jeweils bis zum 30. Mai des Folgejahres dem Land zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Höhe des leistungsbezogenen Betrags steht zudem unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (3) Bei einer Veränderung der Betragshöhe unter 0,5 % bleibt die Zuwendung unverändert. Bei einer Absenkung von mehr als 10 % wird die Veränderung des Betrags auf 10 % beschränkt.

#### § 4

Der Verbund wirkt im Wege der Kooperation bis hin zu Zusammenschlüssen mit Nachbarverbänden darauf hin, dass es den Fahrgästen des Verbundes möglich ist, jeden Tarifpunkt mindestens eines Nachbarverbands mit einem Verbundfahrausweis (Einzel- und Zeitfahrausweis) zu erreichen. Der Nachweis ist bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu erbringen. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn ein interoperables elektronisches Vertriebssystem auf der Basis der VDV-Kernapplikation eingeführt wurde.

#### § 5

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von neun Jahren. Über eine Anschlussregelung wird unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 2 rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern verhandelt. Dabei wird die Höhe der Landesleistungen erneut überprüft.
- (2) Es muss damit gerechnet werden, dass im Rahmen der Änderung des europäischen Rechtsrahmens andere Kriterien zur Bestimmung der

Landesleistung für die Verbundförderung Anwendung finden, die zu einer Veränderung der Zuwendung des Landes nach § 1 führen können. In diesem Fall steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr zu.

## § 6

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verhandeln.

## § 7

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2010 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Stuttgart, den.....

Ulm, den.....

.....

.....

Innenministerium Baden-Württemberg

Landkreis Alb-Donau

Biberach, den.....

Ulm, den.....

.....

.....

Landkreis Biberach

Stadt Ulm

Ulm, den.....

.....

Donau-Iller- Nahverkehrsverbund GmbH



## **ANLAGE 1: Kennzahlensystem und Erfolgsberechnung**

### **Kennzahl I**

(Anzahl der verkauften Fahrausweise im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner im Verbundgebiet)

Die verschiedenen Tarifangebote werde wie folgt gezählt:

<b>Fahrscheinart</b>	<b>Fahrtenhäufigkeit</b>	<b>Stadtverkehr UL/NU (abweichend)</b>
Einzelfahrscheinene Erw. und Kind	1	
Tageskarte	5	
Wochenkarte Erwachsene	12,5	15
Monatskarte Erwachsene	50	60
Monatskarte Schüler	60	70
Kinderkarte (Monatskarte)	40	
Junior Monatskarte	20	
Jahreskarte Abo	60	70
Jahreskarte; Jobticket	600	720
Semesterticket (nur Gesamtnetz)	350	

### **Kennzahl II**

(Tarifeinnahmen im Verhältnis zu den Betriebsleistungen)

Zu den Tarifeinnahmen zählen nur die über den Verkauf von Fahrausweisen gewonnenen Einnahmen, nicht die Ausgleichsleistungen, die von den Aufgabenträgern oder des Landes aufgrund gesetzlicher Grundlage oder vertraglicher Vereinbarung gezahlt werden.

Die Betriebsleistungen werden in Wagenkilometer dargestellt.